



## **Satzung**

proklinikum Förderverein Klinikum Esslingen e.V.  
mit dem Sitz in Esslingen am Neckar

### **Gliederung**

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitglieder – Mitgliedschaft, Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Beiträge, Umlagen
- § 6 Organe, Vergütung und Haftung der Organmitglieder und Vertreter
- § 7 Mitgliederversammlung + Wahlen
- § 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 9 Vorstand
- § 10 Protokolle
- § 11 Rechnungsprüfer/in
- § 12 Vereinsordnungen
- § 13 Datenschutz
- § 14 Auflösung des Vereins
- § 15 Redaktionelle Änderungen, Inkrafttreten

### **Präambel**

Proklinikum der Förderverein des Klinikums Esslingen e.V. – ehemals Freunde u. Förderer der Städtischen Kliniken Esslingen - wurde 1992 gegründet. Der Verein ist beim Amtsgericht Stuttgart unter Nr. VR 211173 im Vereinsregister eingetragen. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Gesundheitspflege insbesondere im Klinikum Esslingen und seiner Patientinnen und Patienten aus Esslingen und Umgebung. Die neue Satzung soll den heutigen Anforderungen angepasst werden.

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen **proklinikum Förderverein Klinikum Esslingen e.V.** und hat seinen Sitz in Esslingen a.N.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter VR 211173 eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Für die Erreichung des Vereinszwecks können Kooperationen mit anderen gemeinnützigen Vereinen eingegangen werden insbesondere mit Vereinen, die ergänzende Angebote zum öffentlichen Gesundheitswesen und der öffentlichen Gesundheitspflege anbieten.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a. die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln i.S. des § 58 Nr. 1 AO
  - b. Unterstützung des Klinikums Esslingen bei der Modernisierung und Erneuerung vorhandener medizinischer Einrichtungen und Anlagen
  - c. Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Klinikums Esslingen in Seminaren und Kursen, die der Aus- und Fortbildung in der Pflege dienen
  - d. Schaffung und Förderung sportlicher Angebote im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, möglichst mit medizinischer Betreuung, durch geeignete Übungsleiterinnen und Übungsleiter, insbesondere für ehemalige Patientinnen und Patienten des Klinikums Esslingen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Im Dienste oder im Auftrag des Vereins nebenberuflich Tätigen kann eine Ehrenamts-  
pauschale bis zur Höhe des jeweils gültigen allgemeinen Freibetrages gezahlt wer-  
den. Zusätzlich können neben der Ehrenamts-  
pauschale Fahrtkosten sowie Mehrauf-  
wendungen für Verpflegung und Übernachtung ersetzt werden.

3. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Ansprüche an das Vereinsvermögen, auf Rückerstattungen oder Rückvergütungen von Beiträgen, Einlagen, Spenden und Umlagen jeglicher Art.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Esslingen am Neckar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke, vorwiegend für Aufgaben der öffentlichen Gesundheitsvorsorge oder Gesundheitspflege zu verwenden hat; vgl. dazu auch die Bestimmungen in § 14 der Satzung.
5. Unverhältnismäßig hohe Vergütungen für Dienstleistungen von Dritten für den Verein sind unzulässig. Kosten, die im Auftrag des Vereins entstehen, werden im nachgewiesenen Umfang erstattet.

#### **§ 4 Mitglieder – Mitgliedschaft, Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.  
Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied nach § 26 BGB übertragen kann. Die Entscheidung des Vorstands bzw. des beauftragten Vorstandsmitglieds ist endgültig.  
Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr, gerechnet vom Tage des Wirksamwerdens der Vereinsmitgliedschaft.  
  
Sofern die Beitrittserklärung vom Verein innerhalb von vier Wochen nicht abgelehnt wird, gilt sie als angenommen.
2. Juristische Personen haben zu Beginn der Mitgliedschaft dem Vorstand des Vereins eine Kontaktperson zu benennen, an die Mitteilungen des Vereins zu richten sind und die das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen ausübt. Bis zu einer Änderungsmitteilung gilt die genannte Person als Stimm- und Zustellungsbevollmächtigte.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie durch Auflösung des Vereins oder bei Auflösung oder Insolvenz der juristischen Person.  
Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres.
4. *Streichung von der Mitgliederliste*  
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen und Umlagen gemäß § 5 der Satzung im Verzug ist.  
Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
5. *Ausschluss aus dem Verein.*  
Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind insbesondere Verstöße gegen die Regelungen des Vereins, Schädigung des Ansehens des Vereins oder wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Das Mitglied hat die Möglichkeit, binnen einer Frist von 30 Tagen seit dem Zugang des Ausschlussbeschlusses Berufung bei der Mitgliederversammlung einzureichen; die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

6. Erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge, sind dies Jahresbeiträge.  
Über die jeweilige Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Derzeit beträgt der Mindestbeitrag des Vereins 30,00 EUR pro Jahr.

Das Mitglied kann jederzeit, erstmals bei Eintritt als Mitglied, bestimmen, welchen Beitrag er künftig jährlich bezahlen will.

7. Mit dem Beitritt anerkennt das Mitglied die Bestimmungen der Vereinssatzung und der vom Verein erlassenen Vereinsordnungen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

8. Pflichten des Mitglieds

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren Verhältnissen schriftlich zu informieren, soweit solche für den Verein relevant sind.

Dazu zählen insbesondere

- a. Mitteilung von Anschriftenänderungen;
- b. Mitteilung über Namen, Personen und Anschriftenänderungen des Vorstands / zutreffendenfalls des Präsidiums bzw. der Empfangsbevollmächtigten;
- c. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren;

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## **§ 5 Beiträge und Umlagen**

1. Der Verein finanziert sich aus Beiträgen, Spenden und Überschüssen aus Veranstaltungen, die der Verein im Rahmen seines Vereinszwecks durchführt. Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.

Die Mitgliederversammlung kann das Beitragswesen auch in einer Beitragsordnung regeln, die für alle Mitglieder verbindlich ist.

2. Beträge sind bis zum 31. März eines jeden Geschäftsjahres unaufgefordert im Voraus und in voller Höhe zu leisten, vorzugsweise durch Einzugsermächtigungen oder durch Dauerauftrag.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass säumige Mitglieder in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht haben und sich an Wahlen nicht beteiligen können.

3. Der Verein ist berechtigt, zur Finanzierung von besonderen Veranstaltungen oder zur Vermeidung einer drohenden Unterfinanzierung des Vereins Umlagen zu erheben. Umlagen können im Geschäftsjahr jedoch nur einmal und in einer maximalen Höhe des fünffachen Mindest - Jahresbeitrages erhoben werden. Umlagen sind in der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss zu beschließen. Der Beschluss kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen.

### **§ 6 Organe, Vergütung und Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

1. Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
2. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden die Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter; §§ 31a, 31b BGB
3. Beirat  
Ohne Organ des Vereins zu sein, beruft die Mitgliederversammlung ein Beratungsgremium mit bis zu 4 (vier) Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung kann die Berufung dem Vorstand übertragen. Mitglied im Beirat können in der Regel nur Vereinsmitglieder sein. Die Dauer ihrer Berufung bestimmt die Mitgliederversammlung zutreffendenfalls der Vorstand. Sie kann jedoch nicht länger als 4 (vier) Jahre sein. Eine erneute Berufung ist zulässig.  
Der Beirat berät den Vorstand in allen Angelegenheiten, die dem Vorstand obliegen. .

Die Beiratsmitglieder sind vom Vorstand zu dessen Sitzungen und zur Mitgliederversammlung einzuladen.

Ihnen kann vom Vorstand in der Mitgliederversammlung ein Rederecht eingeräumt werden, sofern sie als Mitglied nicht ohnehin das Rede- Stimm- und Wahlrecht haben.

4. Alle Organfunktionen im Verein werden ehrenamtlich geführt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.  
Bei Bedarf können die Vereins- und Organämter des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. § 3 Ziffer 2 der Satzung sind dabei zu beachten.

### **§ 7 Mitgliederversammlung + Wahlen**

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich möglichst in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres einzuberufen. Weitere Sitzungen können bei Bedarf einberufen werden.

Der Vorstand lädt schriftlich, per Mail oder per FAX zur Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung, Zeit und der Ort der Versammlung zu bezeichnen sind, vier Wochen vorher ein.  
Die Einladung durch ein Vorstandsmitglied ist ausreichend.

Soll die Satzung geändert oder neu gefasst werden, genügt die Ankündigung „Neufassung der Satzung“ unter Beifügung der Neufassung der Satzung und bei Satzungsänderungen die Angabe der §§ mit Bestimmungen, die geändert werden sollen.

2. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Kann oder will er die Aufgabe nicht übernehmen, bestimmt die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung, die Person, die die Versammlung leiten soll. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen / vertretenen Mitglieder beschlussfähig.  
Juristische Personen haben dem Verein diejenige Person zu benennen, die sie vertritt.  
Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
  - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
  - Entlastung des Vorstands
  - Wahl des Vorstands und des Beirats
  - Wahl von bis zu zwei Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer
  - Beschlussfassung über Ziele und Schwerpunkte der Jahresarbeit
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - Beratung und Entscheidung für Anträge der Mitglieder und zutreffendenfalls über Dringlichkeitsanträge
4. Den Mitgliedern und den benannten zugelassenen Vertretern der Juristischen Personen steht das Rederecht, Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht zu.  
Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann den vom Vorstand zugelassenen Gästen und zugelassenen Nichtmitgliedern ein Rederecht gewährt werden. Dies gilt insbesondere für zugeladene Fördermitglieder des Vereins.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn der Vorstand oder zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit im Gesetz nichts anderes bestimmt oder in der Satzung nichts anderes vereinbart ist – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.  
Beschlüsse über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertel – Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Mitglieds andere Abstimmungsverfahren mit einfacher Mehrheit beschließen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden jeweils nicht mitgezählt. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.  
Bei Wahlen muss auf Antrag schriftlich abgestimmt werden.

*Abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches kann der Vorstand auch Vereinsmitgliedern ermöglichen*

1. *an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Weg der elektronischen Kommunikation auszuüben oder*
2. *ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.*

*Abweichend von § 32 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder Ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. (Artikel 2 § 5 Vereine und Stiftungen Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020 Teil I Nr. 14 vom 27.03.2020)*

*Soweit rechtlich möglich, gelten die vorgenannten Regelungen auch dann, wenn die Frist nach Ablauf der Übergangsregelungen in § 7 des vorgenannten Gesetzes abgelaufen ist und diese Abweichungen satzungsmäßig vereinbart werden können.*

#### 7. Für Wahlen gilt:

Wahlgänge sind auf Verlangen geheim durchzuführen.

Gewählt werden kann, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und wer in der Versammlung anwesend ist oder schriftlich oder zu Protokoll des Vorstands mitgeteilt hat, dass er im Falle seiner Wahl sein Amt annehmen wird. Die Mitteilung ist der Versammlung vorzulegen.

Bei Wahlgängen gilt ferner:

Stehen für ein Amt mehrere Bewerber zur Wahl, gilt diejenige / derjenige als gewählt, die / der mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen (Ja- und Nein -Stimmen) auf sich vereinen konnte. Erreicht im ersten Wahlgang keine / keiner diese Mehrheit, ist sofort ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Nach dem zweiten Wahlgang gilt diejenige / derjenige als gewählt, die / der die meisten Ja – Stimmen auf sich vereinen konnte.

Steht für ein Amt nur eine Person zur Wahl und erhält sie mehr Nein – Stimmen als Ja – Stimmen oder lehnt die / der Gewählte die Übernahme des Amtes ab, so wird sofort ein neuer Wahlgang für dieses Amt ausgerufen, zu dem neue Personenvorschläge gemacht werden können.

Für erforderliche Wahlgänge bestellt die Versammlung 1 Wahlleiter und bei Bedarf bis zu zwei Beisitzer. Soweit die Satzung - zutreffendenfalls mit gesonderter Wahlordnung - oder das Gesetz keine Rechtsnorm für eine Wahl setzt, wird das Wahlverfahren nach den von diesen – gegebenenfalls von der Mitgliederversammlung – beschlossenen Richtlinien durchgeführt.

Eine Gesamtwahl, bei der die Wählerin / der Wähler so viele Stimmen abgeben muss, wie Ämter zu besetzen sind, widrigenfalls ihr / sein Stimmzettel bzw. ihre / seine Stimme ungültig ist (sog. Blockwahl) ist nur dann zulässig, wenn kein Mitglied dieser Form der Abstimmung widerspricht. Darauf hat die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter vor der Abstimmung hinzuweisen.

Weitere Ausführungsbestimmungen enthält gegebenenfalls eine von der Mitgliederversammlung verabschiedete Wahlordnung. Wurde keine besondere Wahlordnung erlassen, gelten die vorstehenden Bestimmungen ausschließlich.

8. Für die Protokollierung der Beschlüsse gilt § 10 der Satzung.

### **§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn
  - das Interesse des Vereins es erfordert
  - die Einberufung von einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

Für Form und Frist der Einberufung gelten die Bestimmungen § 7 entsprechend.

### **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a. dem Vorstandsvorsitzenden oder der Vorstandsvorsitzenden
  - b. des oder der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem Vorstand für Finanzen
  - d. einem weiteren Vorstandsmitglied, der oder die auch das Amt des Schriftführers versieht

Mitglieder des Vorstands müssen dem Verein angehören.

2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Gewählten bleiben nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.  
Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, erfolgt für die restliche Amtszeit eine Nachwahl. Die Nachwahl erfolgt durch den verbliebenen Vorstand.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder Ziffer 1. a bis c. (d. Vorsitzende, d. stellv. Vorsitzende, d. Vorstand für Finanzen)  
Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.  
Sie sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein zu vertreten.
4. Der Vorstand trifft sich bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Kalendervierteljahr. Die Sitzung des Vorstands ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder des Vorstands anwesend sind.  
Bei Abstimmungen werden bei Bedarf die Stimmen der anwesenden Beiratsmitglieder getrennt ausgezählt.
5. Der Vorstand
  - führt die Geschäfte und bestimmt die Art der Rechnungslegung,
  - beschließt über Förder- und Zuschussanträge und die Verwendung der Gelder,
  - beruft die Mitgliederversammlung ein, bereitet zu fassende Beschlüsse vor und führt die Mitgliederversammlungen durch,

- erstellt einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht,
  - erstellt eine Planung mit Zielen und Schwerpunkten,
  - gestaltet die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.
6. Die Sitzung des Vorstands ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder des Vorstands darunter ein Mitglied des Vorstands i.S. § 26 BGB anwesend sind.

Beschlüsse des Vorstands können auch im Umlaufverfahren in Textform oder im Wege der elektronischen Kommunikation herbeigeführt werden.

7. Der Vorstand regelt in einer Geschäftsordnung die Aufgabenverteilung unter den Vorstandsmitgliedern, die den Vereinsmitgliedern mitzuteilen ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei der Ermittlung der Mehrheit zählen nur die abgegebenen Ja- und Neinstimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des 1. Vorsitzenden und bei deren / dessen Verhinderung die Stimme der / des die Sitzung leitenden stellvertretenden Vorsitzenden.  
Für die Protokollierung der Beschlüsse gilt § 10 der Satzung.

### **§ 10 Protokolle**

1. Über die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungs- oder Versammlungsleitung und vom jeweiligen für die Sitzung bestellten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Eine Kopie (Abschrift) des Protokolls des Vorstands und der Mitgliederversammlung ist allen Mitgliedern des Vorstands und des Beirats zuzusenden.

### **§ 11 Rechnungsprüferin / Rechnungsprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder bis zu zwei Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
2. Die Rechnungsprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten oder ein schriftlicher Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln ist zunächst dem Vorstand zu berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragt die Rechnungsprüferin oder der Rechnungsprüfer die Entlastung des Vorstands.

### **§ 12 Vereinsordnungen**

1. Der Verein kann sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen geben. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteile dieser Satzung und werden deshalb auch nicht in das Vereinsregister eingetragen.

2. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen ist oder gesetzliche Vorschriften den Erlass der Vereinsordnung durch die Mitgliederversammlung verlangt.
3. Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:  
Geschäftsordnung für die Organe des Vereins; Beitragsordnung; Finanzordnung, Wahlordnung.

Zur Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins bekanntgegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

### **§ 13 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jeder Betroffene hat das Recht auf
  - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherte Daten,
  - b. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
  - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren bestellt. Die Liquidatoren sind nur gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
2. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von 30 (dreißig) Tagen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen nach Ablauf des Sperrjahres (§ 51 BGB) an die Stadt Esslingen am Neckar zu überweisen mit der Auflage, das übertragene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden; vgl. dazu auch § 3 Ziffer 4 der Satzung. .

4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

#### **§ 15 Redaktionelle Änderungen, Inkrafttreten**

1. Zu redaktionellen Satzungsänderungen, insbesondere über Änderungen oder Ergänzungen, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, ist der Vorstand berechtigt und ermächtigt. Über solche Änderungen beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner gewählten Mitglieder. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
2. Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 30. September 2020 beschlossen.  
Die Satzung wurde am 27. Oktober 2020 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen und ist damit wirksam geworden. Sie ersetzt die bisherige Satzung mit Änderungen und Ergänzung.

Esslingen a.N., den 30.10.2020

Otto Blumenstock

<Vorsitzender des Vorstands >